



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für
Wirtschaftlichkeitsprüfung und
Revision

27.05.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Remmeke
Telefon: 492-1400
Remmeke@stadt-
muenster.de

Betrifft

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster

Beratungsfolge

02.06.2026	Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

Aufgrund der beim Wechsel der Leitung des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision (AWR) durch die Politik gewünschten Anpassungen in Strategie und Ausrichtung des AWR und um diverse rechtliche Aktualisierungen vornehmen zu können ist eine Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung notwendig geworden.

Die Überarbeitung der RPO orientiert sich primär an der Vorgabe des Instituts der deutschen Rechnungsprüfer e.V., Köln, und ergänzt diese durch Regelungen, die das AWR zu einer modernen, an den aktuellen Leitlinien des Berufsstandes ausgerichteten Prüfungs- und Beratungseinrichtung werden lassen.

Die vorliegende Beschlussvorlage konkretisiert die bisherigen Regelungen dahingehend, dass die aktuelle Rechtslage abgebildet und aufgegriffen wird (siehe z.B. § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8). Darüber hinaus wird mit der Aufnahme des § 5 Abs. 1 Nr. 3 die Beratungsfunktion des AWR zu einer nunmehr in der RPO verankerten Kernaufgabe des Amtes. Gleichzeitig wird mit den Regelungen des § 5 Abs. 3 bis 5 sichergestellt, dass die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Amtes nicht eingeschränkt wird.

Dies flankierend werden mit der Neufassung des § 7 Abs. 1 bis 4 dem AWR die notwendigen Rechte zugewiesen, um seine originäre Pflichtaufgabe als auch die begleitende prüfungsnahe Beratungsaufgabe für die Einrichtungen der Stadtverwaltung auch in einem digitalisierten Umfeld erfüllen zu können.

nen. Falls dringende Prüfungsbedarfe aus Kapazitätsgründen durch das AWR nicht erbracht werden können, kann das AWR – nach vorheriger Zustimmung durch den Rechnungsprüfungsausschuss – Dritte zu Prüfungs- oder Gutachtenzwecken einbinden.

Um mittelfristig einen funktionierenden interkommunalen Datenaustausch zu Vergleichszwecken gewährleisten zu können, wird dem AWR mit § 7 Abs. 7 eine entsprechende Öffnungsmöglichkeit gegeben. Gleichzeitig wird in Abs. 8 klargestellt, dass Prüfergebnisse auch anderen Ausschüssen in nicht-öffentlicher Sitzung zur Kenntnis gegeben werden können. Abs. 9 stellt als Reaktion auf entsprechende Vorfälle in der Vergangenheit klar, dass eine Weitergabe von prüfungsrelevanten Daten außerhalb der Stadtverwaltung stets die vorherige Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung benötigt.

Dem mit dem Wechsel in der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes durch die Politik geäußerten Wunsch einer Neuausrichtung des Amtes hin zu einem neutralen beratenden Partner der Verwaltungseinrichtungen der Stadt Münster wird zum einen durch die Aufnahme einer Präambel Rechnung getragen. Darin wird das Verständnis der Aufgabe des AWR dargestellt. Zum anderen wurde § 8 Abs. 5 neu aufgenommen, um bei dieser Aufgabenwahrnehmung professionelle Standards und Leitlinien zu gewährleisten. Hierdurch wird das AWR verpflichtet, die jeweils aktuellen Prüfungsstandards des Instituts der deutschen Rechnungsprüfer e.V. (IDR), Köln, des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. (DIIR), Frankfurt am Main, sowie des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.(IDW), Düsseldorf, zu beachten und anzuwenden.

Die Regelungen des § 9 sollen die Prüfungsdurchführung sicherstellen und entstammen im Wesentlichen den Vorschlägen des IDR. Die Neufassung des § 10 ist notwendig geworden, um die aktuelle Situation im Umgang mit Dienst- und Geschäftsanweisungen abzubilden und den Wegfall des Vergabeausschusses zu berücksichtigen. § 11 greift die Vorgaben des IDR zum Jahresabschluss auf, die ihrerseits an den aktuellen Rechtsstand angepasst worden sind.

Die Änderungen sind im Einzelnen in der beigefügten Synopse mit einer Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung (vgl. Anlage 2) dargestellt und erläutert.

gez.

Tilman Fuchs

Anlagen:

- Anlage 1 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster (RPO) neue Fassung
- Anlage 2 Synopse der Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung (RPO)